118538/EU XXVII. GP
Eingelangt am 04/11/22

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2022
(OR. en)

14345/22

EF 330
ECOFIN 1129
DELACT 203

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 7545 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.10.2022 zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten offenzulegenden Informationen über Finanzprodukte zur Anlage in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7545 final.

Anl.: C(2022) 7545 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2022
C(2022) 7545 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2022

zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten offenzulegenden Informationen über Finanzprodukte zur Anlage in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und Finanzprodukte festgelegt. Ziel der Verordnung ist es, nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen für die Endanleger zu verbessern und „Greenwashing“ einzudämmen.

Zugleich wird mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) der Rahmen für die Festlegung der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 (im Folgenden „ergänzender delegierter Rechtsakt“) enthält die technischen Bewertungskriterien in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel für weitere Wirtschaftstätigkeiten im Energiesektor, die nicht in die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (im Folgenden „delegierter Klima-Rechtsakt“) einbezogen wurden, namentlich für die Bereiche Erdgas und Kernenergie.

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden delegierten Verordnung zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (im Folgenden „Delegierte SFDR-Verordnung“) sichergestellt, dass Anleger Informationen erhalten, die den Bestimmungen des ergänzenden delegierten Rechtsakts Rechnung tragen. Dabei geht es um die Informationen, die in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten bereitzustellen sind und Aufschluss darüber geben sollen, inwieweit mit Finanzprodukten in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie investiert wird.

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Angaben dazu, inwieweit in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, d. h. taxonomiekonforme Tätigkeiten, investiert wird, volle Transparenz im Hinblick auf Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft schaffen, die unter den ergänzenden delegierten Rechtsakt fallen und mit diesem konform sind. Dabei geht es insbesondere um den Anteil, den diese Investitionen an den Gesamtinvestitionen und an den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten insgesamt ausmachen. Mit den Änderungen wird volle Transparenz im Hinblick auf den Anteil der Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft gewährleistet, die Einkünfte aus den Tätigkeiten in Anhang III Meldebogen 1 des ergänzenden delegierten Rechtsakts erzielen, der einen neuen Anhang XII der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt nach Artikel 8“) bildet.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Angesichts der Dringlichkeit, der begrenzten Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens und der Notwendigkeit, die rechtliche Kohärenz zwischen dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1218, die ab dem 1. Januar 2023 gelten soll, zu gewährleisten, haben die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA[1]) gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 der ESA-Verordnungen in Anbetracht „der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit“ auf eine öffentliche Konsultation verzichtet.

[1] ESMA, EBA und EIOPA.

www.parlament.gv.at

Um gleichwohl Rückmeldungen von Interessenträgern einzuholen, veranstalteten die Europäischen Aufsichtsbehörden am Montag, den 27. Juni 2022, einen Workshop mit Verbraucherverbänden, bei dem die Eckpunkte der Offenlegungspflichten im Bereich Kernenergie und Gas zur Sprache kamen. Darüber hinaus gaben die ESA ihren Interessengruppen vom 23. Juni bis zum 12. Juli 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund der Rückmeldungen von Verbraucherverbänden und der ESA-Interessengruppen beschlossen die ESA, Änderungen an der Delegierten SFDR-Verordnung vorzuschlagen.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird die Delegierte SFDR-Verordnung geändert, die bereits veröffentlicht und deren Prüfungszeitraum ohne Einwände des Parlaments und des Rates abgelaufen ist. Der Annahme der SFDR-Verordnung sind Folgenabschätzungen[2] und eine öffentliche Konsultation[3] vorausgegangen. Zudem sind die in der vorliegenden delegierten Verordnung vorgeschlagenen Änderungen sehr begrenzt und beinhalten keine wirklichen Politikoptionen, da die SFDR-Verordnung damit lediglich im Lichte des ergänzenden delegierten Rechtsakts aktualisiert wird, vor allem indem Verweise auf die Bereiche Erdgas und Kernenergie darin aufgenommen werden. Deshalb war zur Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung keine weitere Folgenabschätzung oder Konsultation der Interessenträger – zusätzlich zu der von den Europäischen Aufsichtsbehörden durchgeführten – erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung stützt sich auf die Befugnisse, die in den folgenden Artikeln der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt sind:

- Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4,
- Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4,
- Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4,
- Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4,
- Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4,
- Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und
- Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4.

Bei diesen Änderungen geht es insbesondere um die Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzwesen in folgenden Punkten:

- vorvertragliche Dokumente und regelmäßige Berichte im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 und
- Informationen, die nach Artikel 10 Absatz 1 bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 8 Absätze 1 bis 2a und Artikel 9 Absätze 1 bis 4a auf Internetseiten offenzulegen sind.

---

[2] Die einschlägige Folgenabschätzung ist abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-legislative-proposals-sustainable-finance_en

[3] Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation sind abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2018-05/2017-investors-duties-sustainability-feedback-statement_en.pdf

www.parlament.gv.at

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2022

zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten offenzulegenden Informationen über Finanzprodukte zur Anlage in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor[4], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission[5] sind die Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt. Festgelegt werden darin auch der Inhalt, die Methoden und die Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie der Inhalt und die Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten. Mit Blick auf Finanzprodukte zur Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088, regelt die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 darüber hinaus auch, welche Informationen in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten zum Grad der Taxonomiekonformität offenzulegen sind.

---

4 ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

5 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).

www.parlament.gv.at

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission[6], die insbesondere auf fossiles Gas und Kernenergie abstellt, wurde am 9. März 2022 angenommen.

(3) Die Kommission ersuchte die Europäischen Aufsichtsbehörden um einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 im Hinblick auf die in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten offenzulegenden Informationen darüber, inwieweit mit Finanzprodukten in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie investiert wird.

(4) Diese Änderungen sind notwendig, um die Transparenz zu erhöhen und es Finanzmarktteilnehmern und Anlegern auf diese Weise zu erleichtern, ökologisch nachhaltige Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, in die mit Finanzprodukten investiert wird, zu erkennen. Die Bereitstellung detaillierterer Informationen über die Investitionen in diese Tätigkeiten sollte auch die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen für die Anleger erhöhen. Aus diesem Grund ist es angebracht, bei Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie über die gesamte Lebensdauer der betreffenden Finanzprodukte hinweg in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten für Transparenz zu sorgen. Diese Informationen sollten auch Bestandteil der auf Internetseiten offengelegten Informationen sein. Die Europäischen Aufsichtsbehörden stellten fest, dass bei Investitionen in Sektoren und Teilsektoren, die mit Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie zusammenhängen, im Rahmen der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgeschriebenen regelmäßigen Berichte bereits Transparenz vorgeschrieben ist.

(5) Es bedarf der Klarstellung, dass es für die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852[7] unerheblich ist, ob ein Finanzprodukt die Verpflichtung zur Investition in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beinhaltet.

(6) Darüber hinaus stellten die Europäischen Aufsichtsbehörden fest, dass zwei Änderungen erforderlich sind, um fehlerhafte Querverweise bei den regelmäßig offenzulegenden Informationen zu berichtigen.

(7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.

(8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“) vorgelegt wurde.

(9) Der in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[8], Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen

---

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

[7] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18 Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[8] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur

www.parlament.gv.at

Parlaments und des Rates[9] und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] genannte Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden hat zu diesem Entwurf die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

(10) Bei den Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um begrenzte Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens, die erforderlich sind, um den Offenlegungsrahmen an die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 anzupassen, die ab dem 1. Januar 2023 gelten soll. Angesichts des begrenzten Umfangs der Änderungen und der Notwendigkeit, Rechtssicherheit und Stimmigkeit mit dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnungen (EU) 2022/1214 und 2022/1288 sicherzustellen, wäre es unverhältnismäßig gewesen, wenn die Europäischen Aufsichtsbehörden öffentliche Konsultationen durchgeführt oder die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert hätten—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a gilt alles Folgende:

a) Die Finanzmarktteilnehmer verwenden:

i) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen,

ii) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen bei derselben Art von Finanzunternehmen;

b) bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator aus einer Kombination der wichtigsten Leistungsindikatoren der Investition und Versicherungstätigkeit gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bestehen;

Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

9 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

10 Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

www.parlament.gv.at

c) wird mit den Finanzprodukten in die in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten oder in die in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, so beinhalten die grafischen Darstellungen eine separate Veranschaulichung der aggregierten Investitionen in:

i) die in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten;

ii) die in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.“

2. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 führen die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt ‚Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?‘ in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen auf:“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Wurde mit den Finanzprodukten im Bezugszeitraum des regelmäßigen Berichts in die in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten oder in die in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge genannten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten investiert, so beinhaltet eine grafische Darstellung eine separate Veranschaulichung

i) der aggregierten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 jener Anhänge;

ii) der aggregierten ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 jener Anhänge.“

3. Die Anhänge II bis V werden durch die Anhänge I bis IV der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b erhält Ziffer iv folgende Fassung:

„iv) der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b genannten Angaben“;

2. in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b erhält Ziffer iv folgende Fassung:

„iv) der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b genannten Angaben“.

www.parlament.gv.at

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.10.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

www.parlament.gv.at